

- Ab 01.01.2015 ist eine Online-Außerbetriebsetzung möglich -

Ab Januar 2015 werden bei der Zulassung / Umschreibung eines Fahrzeugs die Kennzeichen mit neuen Stempelplaketten versehen und neue Zulassungsbescheinigungen Teil I ausgestellt, die jeweils mit mehrschichtigen Sicherheitsplaketten versehen sind.

Nur bei Fahrzeugen die ab dem 02.01.2015 zugelassen worden sind, können Sie Online einen Antrag auf Außerbetriebsetzung stellen. Falls noch keine neuen Plaketten auf den Kennzeichen angebracht sind und keine neue Zulassungsbescheinigung Teil I zugeteilt wurde, kann dieses Verfahren nicht genutzt werden.

Achtung! Notwendige Anforderungen !!

Sie müssen einen neuen Personalausweises besitzen der die Online-Ausweisfunktion (eID) freigeschaltet hat und über ein Lesegerät für den Personalausweis verfügen.

So funktioniert die Außerbetriebsetzung über das Online-Portal beim KBA:

1.

Den Sicherheitscode auf der Rückseite der **Zulassungsbescheinigung Teil I** freilegen. Dies funktioniert entweder über das Entfernen der grünen Folie oder durch das Freirubbeln des Sicherheitscodes. Welche Variante zur Anwendung kommt steht auf dem Etikett.

2.

Die Sicherheitscodes auf den / dem **Kennzeichen** freilegen.

Achtung! : Die Hauptuntersuchungsplakette auf dem Kennzeichen bleibt unberührt.

Nur die obere Schicht des silbernen Siegels darf abgelöst werden. Darunter befindet sich eine Fläche die freigerubbelt werden muss um an den Sicherheitscode zu gelangen.

(Die Sicherheitscodes können abgeschrieben oder die QR-Codes, z.B. mit einem Smartphone, eingescannt werden.)

3.

Identifizierung im Online Portal durch den neuen **Personalausweis** mit Online-Ausweisfunktion (Lesegerät erforderlich).

4.

Eingabe des **Kennzeichens** des abzumeldenden Fahrzeugs inklusive der **drei Sicherheitscodes**.

5.

Online-Bezahlung der Gebühr von 6,10€ für die Außerbetriebsetzung. (Nähere Informationen zu den möglichen Zahlungsmethoden folgen)

Hiermit ist der Antrag auf Außerbetriebsetzung gestellt.

Das Fahrzeug darf **nicht** mehr im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden und gilt ab diesem Datum als außer Betrieb gesetzt.

Einen Bescheid über die Außerbetriebsetzung bekommen Sie per Post zugestellt.